

Satzung
der Gemeinde Ostseebad Laboe über die Erhebung von Abgaben
(Benutzungsgebühren) für die Deckung der Kosten der Mitgliedschaft der Gemeinde
im Gewässerunterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband) Selenter See in der
Fassung der 1. Änderungssatzung (Stand: 12.11.2012)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 27), in den zur Zeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Laboe ist Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband) Selenter See.
- (2) Der Gewässerunterhaltungsverband hat die Aufgabe, die Unterhaltungspflicht an Gewässern im Einzugsgebiet der Hagener Au, der Mühlenau sowie des Selenter Sees zu erfüllen.
- (3) Der Gewässerunterhaltungsverband Selenter See erhebt nach Maßgabe seiner Satzung von den Mitgliedern Verbandsbeiträge.

§ 2
Gegenstand der Abgabe

Für die Deckung der Kosten der Mitgliedschaft der Gemeinde im Gewässerunterhaltungsverband Selenter See werden von den Unterhaltungspflichtigen im Sinne des § 40 Absatz 1 LWG Benutzungsgebühren erhoben.

§ 3
Abgabenschuldner

- (1) Nach § 7 Absatz 2 KAG gelten die Unterhaltungsverpflichteten im Sinne des § 40 Absatz 1 LWG als Benutzer – Abgabenschuldner -; dies sind:
 - a) die Eigentümer der Gewässer,
 - b) die Anlieger,
 - c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren und
 - d) die anderen Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet der Hagener Au.
- (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abgabepflicht entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes haftet für die Schuld des dinglich Berechtigten.

§ 4 Höhe und Bemessung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr (Gewässerunterhaltungsgebühr) bemisst sich nach näherer Bestimmung der Absätze 2 und 3 nach Gebühreneinheiten (GE).
- (2) Die Anzahl der festzusetzenden Gebühreneinheiten beträgt
 1. bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, bei sonstigen unbebauten und unbefestigten Grundstücken (einschließlich der Seen und Gewässer) sowie bei bebauten und befestigten Grundstücken 1,0 Gebühreneinheiten je 1000 Quadratmeter Grundstücksgröße,
 2. bei Straßen, Wegen, Plätzen und Eisenbahnanlagen 2,0 Gebühreneinheiten je 1000 Quadratmeter Grundstücksgröße,wobei bei der Berechnung der zugrunde zu legenden Grundstücksgrößen jeweils Teilflächen bis 499 Quadratmeter auf volle 1000 Quadratmeter abzurunden und Teilflächen ab 500 Quadratmeter auf volle 1000 Quadratmeter aufzurunden sind.
- (3) Neben den sich nach Absatz 2 ergebenden Gebühreneinheiten sind in den Fällen, in denen über ein Grundstück eine Rohrleitung verläuft, die vom Gewässerunterhaltungsverband Selenter See als Anlage ohne Gewässereigenschaft eingestuft ist, gesonderte Gebühreneinheiten bei der Bemessung der Gewässerunterhaltungsgebühr zugrunde zu legen. Die Anzahl der in diesen Fällen zusätzlich festzusetzenden Gebühreneinheiten beträgt 1,0 Gebühreneinheiten je laufendem Meter der Rohrleitung im Sinne des Satzes 1.
- (4) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beträgt jährlich 0,84 EUR je Gebühreneinheit gemäß Absatz 2 sowie jährlich 0,80 EUR je Gebühreneinheit gemäß Absatz 3.
- (5) Die Veranlagung zur Gewässerunterhaltungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere kommunale Abgaben verbunden werden kann. Die Gewässerunterhaltungsgebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wird die Gewässerunterhaltungsgebühr nach Maßgabe des Satzes 1 zusammen mit der Grundsteuer festgesetzt, ist § 28 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes entsprechend anwendbar. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Gewässerunterhaltungsgebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Eine Gewässerunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben von den Unterhaltungspflichtigen, die selbst Beiträge an den Gewässerunterhaltungsverband Selenter See zu leisten haben.

§ 5 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Festsetzung der Benutzungsgebühren ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch zulässig, der schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ostseebad Laboe einzulegen ist.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht in Schleswig erhoben werden.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 ¹
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Laboe, den 14.12.2006

Gemeinde Ostseebad Laboe
Der Bürgermeister

¹ Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über die Erhebung von Abgaben (Benutzungsgebühren) für die Deckung der Kosten der Mitgliedschaft der Gemeinde im Gewässerunterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband) Selenter See vom 12.11.2012 tritt nach deren Artikel 2 am 01.01.2013 in Kraft.